



Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27a „Stichweg Wertchenstraße“

1. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Außenwandflächen und die Dächer einheitlich zu gestalten. Dies gilt auch für Gebiete, in denen eine geschlossene Bauweise festgesetzt ist.
2. Der Ausbau des Dachgeschosses ist nur bei einer Dachneigung ab 30° zulässig.
3. DREMPEL sind nur bis zu einer Höhe von 0,25 m zulässig.
4. entfällt
5. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (OKF) darf bis zu 0,50 m über Straßenkrone betragen.
6. Garagen sind nur in Massivbauweise mit Flachdach zulässig. In den Vorgärten sind keine Garagen oder Einstellplätze zulässig.
7. In den ausgewiesenen Vorgärten dürfen keine Einfriedungen angelegt werden.
8. In den eingetragenen Sichtdreiecken sind Anpflanzungen bis 0,70 m über Fahrbahnoberkante zulässig.